



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 095/2011

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
24.03.2011

Beratungsfolge:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Sitzungsdatum:
06.04.2011

Kenntnisnahme

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland - Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 10 Abs. 1 ROG

Sachverhalt:

Die Bezirksregierung Münster bereitet aufgrund der notwendigen Aktualisierung die Fortschreibung des seit 13 Jahren gültigen Regionalplans Münsterland (RP) vor (früher: Gebietsentwicklungsplan). Der Beschluss zur Fortschreibung des RP erfolgte im September 2006. Mit Schreiben vom 19. Januar 2011 übergab die Bezirksregierung Münster nun direkt den angehörigen Kommunen, Behörden sowie relevanten Körperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Institutionen den Entwurf des überarbeiteten Regionalplans Münsterland – Stand 20.09.2010 zur Stellungnahme. Das Beteiligungsverfahren ist aber für jedermann offen, die Unterlagen können online unter dem Link https://www.gis5.nrw.de/bo_brm_fortschreibung_rpl/ eingesehen und dort auch die Stellungnahme online abgegeben werden.

Die Fortschreibung des Regionalplans mit dem Planungszeitraum bis 2025 geschieht vorrangig vor dem Hintergrund des sich immer deutlicher abzeichnenden demografischen Wandels und der Globalisierungstendenzen – mehr dazu wird im nachfolgenden Auszug aus der Regionalplanfortschreibung dargestellt, der auch zum Verfahren Hinweise gibt:

Vorwort und Planbegründung

Der derzeit für das Münsterland geltende Regionalplan wurde durch die Beschlüsse des damaligen Bezirksplanungsrates vom 02.12.1996, 09.06.1997 und 01.12.1997 aufgestellt. Rechtsverbindlich wurde er nach den Bekanntmachungen von Teilgenehmigungen vom 12.11.1998 (GV. NRW., Nr. 43, S. 606), vom 25.11.1998 und 26.11.1998 (GV. NRW., Nr. 54, S. 742).

Bis zum Juni 2010 wurden 24 Änderungsverfahren eingeleitet und weitestgehend abgeschlossen; zurzeit sind noch 2 Änderungsverfahren anhängig. Zahlreiche weitere Entwicklungen wurden zudem mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren ermöglicht.

Angesichts der vielfältigen Dynamik der Entwicklungen im Münsterland hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde am 18.09.2006 beauftragt, den Regionalplan Münsterland fortzuschreiben und dazu einen Planentwurf zu erarbeiten.

Die wesentlichen Gründe für die Planfortschreibung sind

- *Die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen haben sich auch im Münsterland in den letzten Jahren grundlegend geändert. ...*
- *Auch das Freiraumkonzept bedarf der Überarbeitung. ...*
- *Zudem haben sich viele rechtliche Grundlagen wie z. B. das Raumordnungsgesetz oder das Landesplanungsgesetz geändert. ...*
- *Aufgrund europarechtlicher Vorschriften und deren nationaler Umsetzung ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Abwägung mit den Zielen des Umweltschutzes. Für die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist daher eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.*
- *Die Anzahl der Änderungsverfahren verdeutlicht ebenfalls, dass nach 14 Jahren eine flächendeckende Überarbeitung des Regionalplans Münsterland erforderlich ist.*

... Dazu sind bis zum Aufstellungsbeschluss folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- *Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG mit Offenlage bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der krfr. Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet*

Hinweis >> in diesem Verfahrensschritt befinden wir uns derzeit:

bis zum 31.07.2011 sollen alle Betroffenen Kreise, Kommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans einreichen!

- *Auswertung der eingegangenen Bedenken und Anregungen durch die Regionalplanungsbehörde für den anstehenden Meinungsausgleich.*
- *Erörterungstermine mit den betroffenen Beteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs (vgl. auch § 19 Abs. 3 LPIG).*
- *Auswertung der Erörterungen, ggf. Nacherörterung und Vorbereitung der Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss. Dem Regionalrat ist nach § 19 Abs. 1 LPIG über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, zu berichten (vgl. auch § 19 Abs. 1 und 3 LPIG). Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen dann auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zur Strategischen Umweltprüfung ein, die beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.*

Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen....

In der Anlage wird den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bauen das Inhaltsverzeichnis, als Übersicht die 42 Grundsätze und die 51 Ziel sowie das Kap. I Einführung sowie der Planausschnitt Coesfeld des Regionalplans zur Kenntnis gegeben.

Jeder Sprecher der im UPB vertretenen Fraktionen sowie Herr Schneider von Aktiv für Coesfeld erhalten das gesamte Text-, Plan- und Tabellenwerk zur internen Auswertung als CD. Der Entwurf mit Textteil und Kartenwerken ist auch im Internet unter dem bereits o.g. Link der Bezirksregierung einsehbar.

Sollten die Fraktionen wünschen, dass der Regionalplanentwurf auch Fraktionssprechern anderer Fachausschüsse zugänglich gemacht wird, können beim FB 60 weitere CDs angefordert werden.

Im Fachausschuss am 06.04.2011 wird die Verwaltung ergänzende Erläuterungen geben (u.a. Gegenüberstellung Plandarstellung alt / neu). Insgesamt sind aus Sicht der Verwaltung die textlichen Darlegungen hinsichtlich der Grundsätze- und Zielbeschreibung sowie die Begründungen so allgemein gehalten, dass es schwer ist, hieraus für die Situation für die Stadt Coesfeld hinreichend konkrete Folgerungen ziehen zu können.

Nachfolgende Punkte sollen im Fachausschuss erörtert werden, die voraussichtlich im Rahmen der Stellungnahme bis zum 31.07.2011 Gegenstand von Anregungen und Bedenken sein werden:

- Rand-Nr. 101 bzw. 563 – Förderung des Ausbaus der erneuerbarer Energien / Nutzung der Windenergie: Ist ein Ausbau der der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen beabsichtigt? Es liegen einige Anfragen für WKA außerhalb der Konzentrationszonen vor, insbesondere im Bereich Flamschen und Wahlers Venn. Diese wurden mit Hinweis auf den gültigen FNP abschlägig beschieden. Eine Änderung würde eine komplette Neuabwägung des FNP für das gesamte Stadtgebiet in Bezug auf die Windkraftnutzung erfordern. Voraussetzung für eine Neuausweisung von Zonen wäre eine Darstellung im Regionalplan, die folglich mit der Stellungnahme angeregt werden müsste. Anregung der Verwaltung: keine grundsätzliche Neuabwägung und Anpassung der Darstellung im RP auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan (konkret Bereich COE04).
- Rand-Nr. 133 bzw. 139 (Tabelle Flächenbedarfskonto) – Konkretisierung bisher nicht verorteter Allgemeiner Siedlungsbereiche (27 ha Wohnbaubereiche für Coesfeld). Anregung der Verwaltung: zumindest teilweise Darstellung langfristig zu sichernder Wohnbauflächen
- Rand-Nr. 144 – Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe etc. gem. § 11 (3) BauNVO Dies soll laut Ziel 4 nur innerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche zulässig sein, damit ist die Entwicklungsmöglichkeit von Möbel Boer gefährdet. Eine erste Klärung mit der Bezirksregierung ist durch Verwaltung erfolgt, im Rahmen der RP-Aufstellung ist eine Sicherung des Standortes zu fordern.
- Rand-Nr. 184 / 185 – eine mögliche planungsrechtliche Absicherung des Campingplatzes in stevede als „Wochenendhausgebiet Stevede“ ist aufgrund fehlenden Planungsrechts und laut Ziel 7 des RP in Frage gestellt. Anregung der Verwaltung: planungsrechtliche Sicherung der Bestandes (keine Erweiterung) auch ohne Tourismuskonzept
- Rand-Nr. 493 / 494 – Geplante Quarzsandabbaufäche Stevede ist im RP-Entwurf nicht dargestellt. Eine Ausweisung ist nach dem Prüf- und Bewertungsschema des Umweltberichts für Abgrabungsflächen (siehe dort SUP-Prüfbogen Boden im Anhang D) aus derzeitiger Sicht möglicher weise zu erwarten, wenn
 - sich das Vorkommen als abbauwürdig erweist,
 - keine gravierenden naturschutz- und umweltfachlichen Belange dagegen sprechen
 - und die Abgrabung von den derzeitigen Grundstückeigentümern mitgetragen wird.Sollte es zu einer Ausweisung kommen, sollte dann die bis zur Endstufe geplante Fläche dargestellt werden, also über den 30-jährigen Bedarf der Region hinaus, um mehr „Planungssicherheit“ für alle Betroffenen zu bekommen.
- Rand-Nr. 493 / 494 – Abgrabungsfläche Kaserne. Auch wenn bis Abgabe der Stellungnahme am 31.07.2011 noch kein endgültiges Ergebnis vorliegen wird, soll die zurzeit in Prüfung befindliche Abgrabungsfläche im Bereich der Schießanlage zur Darstellung im RP gemeldet werden. Aufgrund der Nachnutzungsthematik erhält das Abbauggebiet ggf. Vorrang vor Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen anderer potenzieller Abgrabungsgebiete.

- Rand-Nr. 683 – Empfehlung für textliche Ergänzung: Die ortsdurchfahrtfreie Führung der B 525 ist als eine der zentralen Ost-West-Verbindungen im Münsterland Richtung Niederlande auch textlich so darzustellen.
- Kap. 4. Straßenverkehr – redaktionelle Änderung im Plan Blatt 6: Korrektur der Darstellung der L 581 mit falsch dargestellter Querspange zur Osterwicker Straße; Führung muss auf der Billerbecker Straße/Friedrich-Ebert-Straße Richtung Holtwicker Straße erfolgen

Die Fraktionen werden gebeten, der Verwaltung bis zum 31. Mai 2011 ihrerseits mögliche Anträge für die Formulierung der Stellungnahme zukommen zu lassen. In der Sitzung des UPB 06.07. und in der Ratssitzung 14.07.2011 wird die Stellungnahme vor Versand an die Bezirksregierung abschließend beraten und beschlossen.

Die Verwaltung bietet an, sich in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern aller Fraktionen zu Fragen und Anregungen bis Ende Mai auszutauschen.

Anlagen:

Regionalplan Auszug Textteil

Planteil Coesfeld